

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Behebung der durch Elementarereignisse im Juni 1910 verursachten Schäden an öffentlichen nichttätarischen Straßen und Brücken im Lande Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Die Tage des 14. und 15. Juni 1910 waren für das Land Vorarlberg Schreckenstage. Ununterbrochene Regengüsse mit der dadurch in der Alpenregion veranlaßten Schneeschmelze verursachten ein rapides, nie dagewesenes Anschwellen aller Flüsse und Bäche im Lande. Außer den immensen Schäden, welche das entfesselte Element an Fabriksanlagen, Häusern und Grundstücken anrichtete, wurden im ganzen Lande auch viele öffentliche, nichttätarische Straßen und Brücken zerstört. Dadurch trat eine schwer behebbarere Hemmung des Verkehrs und des Erwerbs ein.

Neben den raschen Schutzmaßnahmen zur tunlichsten Abwehr und Unschädlichmachung der ausgetretenen Flüsse und Bäche ist die Wiederherstellung der öffentlichen Straßen und Brücken dringend nötig, damit die Erwerbstätigkeit im Lande in möglichst kurzer Zeit keine weitere Beeinträchtigung nach der Richtung erfahre.

Diesbezüglich wurden im Lande zumeist über Ersuchen der Gemeinden vom Landesbauamte und im Tale Montafon auch von staatlich angestellten Technikern Erhebungen gepflogen und generelle Kostenvoranschläge für die dringendsten Wiederherstellungsarbeiten zerstörter öffentlicher, nichttätarischer Straßen und Brücken zusammengestellt, wie aus Beilage Nr. 64 A zu ersehen ist.

Das Gesamterfordernis für diese Wiederherstellungsarbeiten beziffert sich auf K 1,381.000.—.

Schon anlässlich einer am 25. August in Wien stattgehabten interministeriellen Konferenz, an der auch Vertreter der Statthalterei und des Landesauschusses teilgenommen haben, wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung in Aussicht genommen, daß zu den Kosten dieser Wiederherstellungsarbeiten an öffentlichen nichttätarischen Straßen und Brücken der Staat für 50 %, das Land für 30 % und die Gemeinden für 20 % aufkommen sollten.

Der Landesauschuß legte mit Eingabe vom 14. September 1910, Zl. 4541, der Regierung einen bezüglichen Gesetzentwurf samt einer Zusammenstellung der auszuführenden Wiederherstellungsbauten (Bauprogramm) mit dem Ersuchen um Genehmigung vor. Nach § 2 des Entwurfes hätte das Bauprogramm einen integrierenden Teil des Gesetzentwurfes gebildet.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 12. Oktober ds. Js., Zl. 231/4 — IX — C 1910, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dem Ansuchen des Landesauschusses in der Hauptsache entsprochen, indem ein 50 %iger Staatsbeitrag der mit K 1,381.000.— veranschlagten Kosten für Wiederherstellungsarbeiten an öffentlichen, nichttätarischen Straßen und Brücken in Aussicht gestellt wurde.

Bei diesem Anlasse bemerkt das Ministerium für öffentliche Arbeiten, daß die Erfahrungen und insbesondere jene bei der Durchführung der Straßenbauprogramme für Tirol vom Jahre 1897 und für Vorarlberg vom Jahre 1899 gezeigt haben, welche große Schwierigkeiten es bietet, im Zeitpunkte der Aufstellung von Programmen von großem Umfange und von langer Ausführungszeit, die einzelnen Arbeiten, deren Umfang und den Kostenaufwand der tatsächlich dringend notwendigen Herstellungen mit jener Genauigkeit und Verlässlichkeit zu erfassen, welche im Falle der Schaffung einer unverrückbaren, allen Bedürfnissen Rechnung tragenden Grundlage notwendig wäre.

Die Bezugnahme auf das Straßengesetz vom Jahre 1899 in der Eingabe des Vorarlberger Landesausschusses vom 14. September 1910, Zl. 4541, würde nach den gemachten Erfahrungen gerade ein Argument gegen eine gesetzliche Festlegung abgeben und müsse daher diese Analogie abgelehnt werden.

Wenn nun trotzdem dem vorgelegten Gesetzentwurfe ausnahmsweise zugestimmt wurde, so geschehe dies nur im Hinblick darauf, daß die projektierten Arbeiten bloß einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum umfassen und zum überwiegendsten Teile bereits im laufenden Jahre zur Durchführung gelangen, es sich also hier nicht um ein Programm von großem Umfange und längerer Ausführungsdauer handelt, daher über jene Bedenken hinweggegangen werden könne, welche gegen derartige Spezialgesetze im allgemeinen erhoben werden müßten.

Behufs Hintanhaltung jener Schwierigkeiten, die sich aus der gesetzlichen Festlegung einer Reihe von Arbeiten ergeben würden, bei deren Ausführung schon ihrer Natur nach Modifikationen und Änderungen vorzukommen pflegen, müßte aber die Bestimmung des § 2, Absatz 1, der Vorlage eliminiert werden, wonach das vom Landesausschusse aufgestellte Elementarbauprogramm zu einer gesetzlich festgelegten und unveränderlichen Grundlage der Aktion gemacht würde, da die zitierte Beilage nach dieser Bestimmung einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes bilden soll.

Es wäre vielmehr an deren Stelle nachstehende Bestimmung, analog den übrigen die Ausführung der Arbeiten betreffenden Bestimmungen zu setzen.

„Die Feststellung der erforderlichen Schadensbehebungsarbeiten (provisorische und definitive Wiederherstellung der zerstörten Straßen und Brücken) hat vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Staatsverwaltung zu erfolgen“.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss anerkannte die Zweckmäßigkeit der von der Regierung in Vorschlag gebrachten Abänderung des § 2, Absatz 1, des Gesetzentwurfes und nahm die gewünschte Abänderung im § 2 vor.

Mittlerweile gelangten verschiedene weitere Ansuchen der Gemeinden um Gewährung von Staats- und Landesbeiträgen für Wiederherstellungsarbeiten von durch das Hochwasser zerstörten öffentlicher nichtärarischer Straßen und Brücken an den Landtag und zwar:

1. Der Stadtgemeinde Feldkirch vom 19. September, in welcher für die Wiederherstellung an durch das Hochwasser zerstörten öffentlichen nichtärarischen Straßen und Brücken einerseits und an Wuhrunen erlaufenden Kosten andererseits das Ersuchen um Gewährung von Staats- und Landesbeiträgen, bezw. um Aufnahme in das Elementarbauprogramm bestellt wird. Die Stadtgemeinde Feldkirch verweist darauf, daß:
 1. die Wiederinstandsetzung der beschädigten Franz Josef Brücke, der Auffahrtsrampe, Geländeerstellung, Fahrbahn und Gehstege einen Kostenaufwand von K 10.200.— erfordern werde;
 2. für Wiederherstellung der teilweise zerstörten Kapfstraße und verschiedenen Stützmauern; Unterfangung von unterspülten Mauern, Fahrbahn und Wiederherstellung weggerissenen Geländern, einen Betrag von K 22.500.— erforderlich sein wird;
 3. der Wiederaufbau der gänzlich zerstörten Kapfstraßenbrücke einschließlich Fundierung, Ausführung verschiedener Uferschutzbauten, Herstellung der Illwuhrung, Ausfüllung der abgeschwemmten Böschungen, der Kostenvoranschlag K 26.000.— betrage;
 4. für vorläufige Herstellung einer Notbrücke mit einem Kostenbetrage von K 7000.— erfordere, und endlich
 5. die Reparaturen des Uferschutzes zwischen Gasanstalt und Ganahl'schen Rießschleuse mit K 8000.— projektiert sei.

Hiezu ist zu bemerken daß die Post 3 und 4 in das Elementarbauprogramm bereits Aufnahme gefunden hat. Das unter Punkt 5 aufgeführte Erfordernis per K 8000.—, fällt in das Kapitel Wasserbauten und wird, wenn möglich, wie aus dem bezüglichen Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses hervorgeht, dort berücksichtigt.

Bezüglich der Kosten der Wiederherstellung der Notbrücke bemerkt die Stadtgemeinde Feldkirch, daß diese Kosten bereits von anderer Seite aufgebracht worden seien, und daß nachdem sie im Bauprogramme enthalten sind, sie bei einer andern Post in Abrechnung gebracht werden können.

Es wäre daher noch die für Sicherstellung der Kosten sub 1 und 2 mit K 10.200.— und K 20.500.— zusammen K 32.700.— abzüglich von K 7000.— für die bereits bezahlten Kosten der Notbrücke, sonach für einen Betrag von K 25.700.— vorzusorgen.

Die Gemeinden Doren und Krumbach haben sich in einer Eingabe vom 27. September an den Landtag gewendet, in welcher sie anführen, daß durch die Hochwasserkatastrophe die Brunstobelbrücke und die daran anschließenden Zufahrtsrampen und die Straße stark beschädigt worden seien, was nach einem Kostenvoranschlag des Landesbauamtes einen Kostenaufwand von K 16.000.— erfordern werde und ersuchen ebenfalls um Aufnahme in das Elementarbauprogramm.

Endlich hat die Gemeinde Bizau unterm 18. Oktober an den Landtag eine Eingabe gerichtet, in welcher sie darauf verweist, daß durch den Ausbruch des Bizauerbaches die Kommunikationen in der Gemeinde Bizau schwer beschädigt worden seien, und daß die Wiederherstellungsarbeiten infolge der Entfernung der Geschiebemassen auf einen Ablagerungsplatz laut Vorausmaß und Voranschlag des Landesbauamtes K 50.000.— erfordern wird.

Wenn das Materiale zur Verbesserung der sehr mangelhaften Straße Bizau—Neuthe verwendet wird, so würden sich die Kosten auf K 70.000.— belaufen. Auch diese Gemeinde ersucht um Aufnahme in das Bauprogramm für die Wiederherstellungsarbeiten der infolge des Hochwassers entstandenen Schäden, da es der Gemeinde unmöglich sei, die so hohen Kosten allein aufzubringen.

Nach Ansicht des volkswirtschaftlichen Ausschusses erscheinen diese später eingelangten Ansuchen berechtigt, und wird es Sache des Landesauschusses sein, mit der Regierung darüber zu verhandeln, wobei es sich zeigen wird, ob es möglich sein werde, aus dem bei dem Bauprogramme für Straßen und Brücken vorgesehenen Titel für „andere Arbeiten und Unvorhergesehenes“ namhaft gemachten Beträge dieser Herstellungsarbeiten mit der von der Regierung einzuholenden Zustimmung zu erstellen, andernfalls müßte der Landesauschuß mit der Regierung Verhandlungen führen, in welcher Weise die Sicherstellung der Kosten für die Wiederherstellungsarbeiten erfolgen könnten.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß noch bei andern Straßen und Brücken Wiederherstellungsarbeiten erforderlich sein werden, glaubt der volkswirtschaftliche Ausschuß, daß auch für den Fall der Landesauschuß einen Auftrag bekommen soll und stellt daher einen diesbezüglichen Antrag.

Mit der Annahme der nachfolgenden Anträge finden dann auch die Eingaben der Gemeinden Feldkirch, Doren, Krumbach und Bizau, soweit es dermalen möglich ist, ihre vorläufige Erledigung.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen;

- „1. Dem heiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Behebung der durch Elementarereignisse im Juni 1910 verursachten Schäden an öffentlichen, nichtärarischen Straßen und Brücken in Borsarlberg wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesauschuß wird beauftragt, bezüglich der seit Zusammenstellung des mit einem Kostenvoranschlag von K 381.000.— projektierten Bauprogrammes zur Wiederherstellung zerstörter, öffentlicher, nichtärarischer Straßen und Brücken eingelangten, ebenfalls die Wiederherstellung zerstörter, öffentlicher, nichtärarischen Straßen und Brücken betreffenden Gesuche, mit der Regierung die Verhandlungen dahin zu pflegen, die für die Erstellung

solcher Bauten erforderlichen Kosten aus der für provisorische Bauten, für „andere Arbeiten und Unvorhergesehenes“ eingesetzten Post per K 25.900.— und bei den definitiven Wiederherstellungen ebenfalls zum gleichen Zwecke vorgesehenen Post per K 155.000.— zu decken und wenn das nicht tunlich wäre, die Verhandlungen auf anderweitige Sicherstellung solcher Bauten einzuleiten und durchzuführen.

3. Der Landesausschuß wird ermächtigt, gemäß § 5 des Gesetzentwurfes, für das gesamte Kostenerfordernis oder einem Teile desselben entweder für alle Konkurrenzfactoren (Staat, Land, Gemeinden) oder einzelne derselben ein Landesanlehen in der erforderlichen Höhe bis zum Höchstbetrage von K 1,381.000.—, in einer mit der Regierung zu vereinbarenden Weise gegen dem aufzunehmen, daß dessen Annuität und die betreffenden Konkurrenzfactoren nach Verhältnis ihrer Anteile aufgeteilt werden.
4. Der Landesausschuß wird beauftragt, hinsichtlich etwa anderer sich als notwendig erweisender Wiederherstellungen an öffentlichen nichtärarischen Straßen und Brücken mit der Regierung und den beteiligten Gemeinden wegen Sicherstellung der Kostenaufbringung zc. die Verhandlungen einzuleiten und durchzuführen und dem Landtage gegebenenfalls in der nächsten Tagung die bezüglichen Vorlagen zu unterbreiten.
5. Der Landesausschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanction dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Textesänderungen, bezw. Ergänzungen, soweit dieselben weder grundsätzliche Bestimmungen schaffen, noch solche tangieren, mit der Regierung zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen.“

Bregenz, den 20. Oktober 1910.

Mart. Thurnher,
Obmannstellvertreter.

Jodok Fink,
Berichterstatter.